

Kundmachung.

Mit Rücksicht auf die Kundmachung vom 3. d. M., wornach die Aufnahme der Wähler behufs der Wahl des Gemeinderathes für die Stadt Wien von 6. bis incl. 10. d. M. Statt zu finden hat, und da bisher nur eine verhältnißmäßig sehr geringe Zahl derselben erschienen ist, werden bei der allgemein anerkannten Wichtigkeit dieses Wahlaktes alle jene Herren Stimmberechtigten, welche sich noch nicht einzeichnen ließen, wiederholt eingeladen, ihr Wahlrecht bei der für jeden Wahlbezirk bestimmten Deputation bis incl. 10. d. M. Nachmittags um 2 Uhr um so zuverlässiger auszuweisen, und den Legitimationschein und Stimmzettel hiernach in Empfang zu nehmen, als später nach. §. 2 der obigen Kundmachung auf sie weiter kein Bedacht mehr genommen werden kann.

Vom Gemeinde - Ausschusse

der Stadt Wien, am 7. September 1848.

